

Sitzung des Ortsgemeinderates Gering

Am Montag, 22.01.2024, findet um 19:00 Uhr, **im** Dorfgemeinschaftshaus in Gering eine Sitzung des Ortsgemeinderates Gering mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 3) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 4) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 5) Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch
- 6) Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch
- 7) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
- 8) Haushaltsplan 2024
- 9) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Gering, 12. Januar 2024
Ortsgemeinde Gering

MECHTHILD ACKERMANN
Ortsbürgermeisterin

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Gering am 22.01.2024 **im** Dorfgemeinschaftshaus in Gering findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge

zu unterbreiten. Fragen sollen **der** Ortsbürgermeisterin nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Gering/750/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 2 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Gering/749/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll ab 2025 den Gemeinden auch die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben.

Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt.

Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Hierdurch soll dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da oftmals von Investoren Grundstücke gekauft werden um nach einer gewissen Zeitspanne die Grundstücke gewinnbringend weiter zu veräußern.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen.

Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind die baureifen Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u.a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar.

Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Gering ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/749 /2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 4 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Gering/753/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z.B. Krankheitsfall) ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/753 /2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/753 /2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur Stellvertreterin/ zum Stellvertreter der/des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/753 /2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 5 Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch
(Gering/691/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vor genannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde [Gering](#) über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren angespart wurden, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe [Gering](#) verfügt derzeit über [17.960,01](#) EUR.

Die Abrechnung [2021](#) stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2021 aus dem Armenfonds Mertloch:	2.305,18 EUR
---	------------------------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	1.452,18 EUR
./. Zuwendungen für Seniorenarbeit	1.650,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	0,00 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	1.720,68 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	1.720,68 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	1.720,68 EUR

Der Ertragsanteil [2021](#) des Armenfonds Mertloch in Höhe von [2.305,18](#) EUR reicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der übersteigende Betrag von [584,50](#) EUR ist der Armenhilfe [Gering](#) zuzuführen, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2021 des Armenfonds Mertloch werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	0,00 EUR
Jugendarbeit	1.720,68 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch:	1.720,68 EUR

Der übersteigende Betrag des Ertragsanteils von 584,50 EUR wird der Armenhilfe Gering zugeführt, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/691 /2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 6 Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch
(Gering/724/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vor genannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde [Gering](#) über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren angespart wurden, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe [Gering](#) verfügt derzeit über **17.960,01** EUR.

Die Abrechnung **2022** stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2022 aus dem Armenfonds Mertloch:	2.297,89 EUR
--	---------------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	1.585,91 EUR
./. Zuwendungen für Seniorenarbeit	1.000,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	585,91 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	288,95 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	288,95 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	874,86 EUR

Der Ertragsanteil **2022** des Armenfonds Mertloch in Höhe von **2.297,89** EUR reicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der übersteigende Betrag von **1.423,03** EUR ist der Armenhilfe [Gering](#) zuzuführen, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2022 des Armenfonds Mertloch werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	585,91 EUR
Jugendarbeit	288,95 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch:	874,86 EUR

Der übersteigende Betrag des Ertragsanteils von 1.423,03 EUR wird der Armenhilfe Gering zugeführt, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/724 /2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 7 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
(Gering/754/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/754 /2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 8 Haushaltsplan 2024 (Gering/755/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung 2024 sowie des Haushaltsplanes 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Gemeinderatsitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	22.01.2024	Gering/755/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

